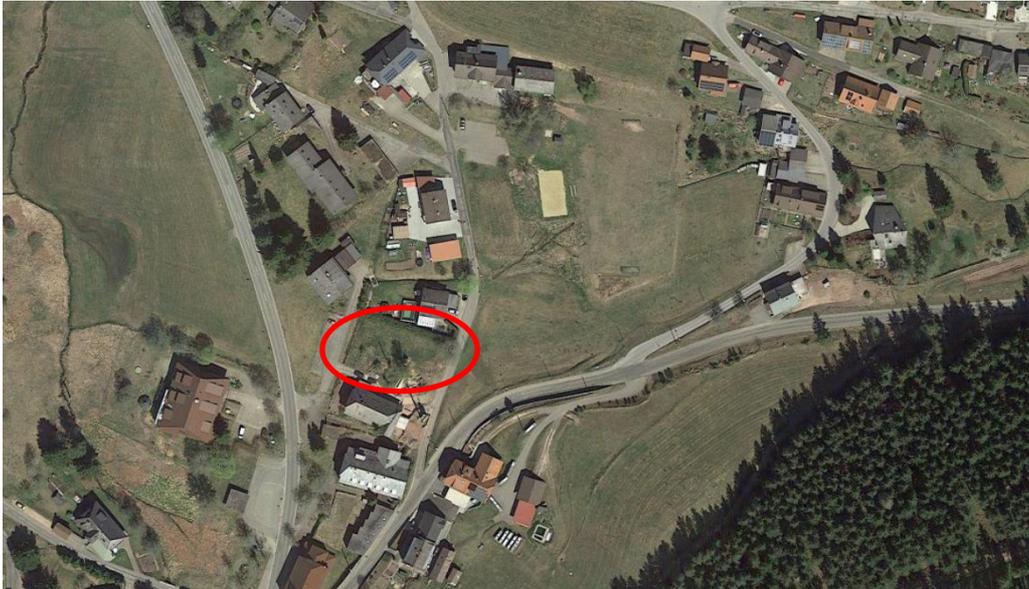


# Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Schulweg Flurstück 5/2, OT Bubenbach, Gemeinde Eisenbach



Auftraggeber: Planungsbüro Fischer  
Günterstalstraße 32  
79100 Freiburg

Bearbeitet von: IFÖ

Dr. Luisa Steiner  
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen  
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720  
email: [luisa.steiner@ifo-freiburg.de](mailto:luisa.steiner@ifo-freiburg.de)

Bad Krozingen, den 16.05.2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	2
2	Untersuchungsgebiet .....	3
3	Methoden .....	3
3.1	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.....	3
4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung .....	4
4.1	Habitatstrukturen.....	4
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten .....	4
4.2.1	Vogelarten.....	4
4.2.2	Fledermäuse .....	4
4.2.3	Reptilien .....	4
4.2.4	Wirbellose .....	4
5	Zusammenfassung und Fazit .....	5
6	Literaturliste.....	6
7	Anhang.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Für die Bebauung des Flurstücks 5/2 am Schulweg im Ortsteil Bubenbach der Gemeinde Eisenbach ist gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, ob durch ein Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird geklärt ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und welche Tiergruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten.

### 1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)  
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)  
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)  
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Für die folgende Potenzialabschätzung sind außerdem artenschutzrechtlich relevant:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

In der folgenden Arbeit wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Arten im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im mittleren Bereich des Ortsteils Bubenbach innerhalb der Gemeinde Eisenbach (siehe Karte 1).



Karte 1: Lage des Flurstücks 5/2 (rote Fläche) in Bubenbach.

Das Flurstück 5/2 grenzt nach Osten an den Schulweg an, im Norden und Süden an bebaute Grundstücke und nach Westen an einen schmalen Stichweg.

## 3 Methoden

### 3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Grundlage dafür ist die Habitatausstattung des Plangebiets, die durch eine Begehung am 02.05.2022 ermittelt wurde. Dabei wurden bedeutsame Strukturen innerhalb des Plangebiets aufgenommen.

Als planungsrelevante Arten wurden somit solche von Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sowie Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten ermittelt, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten, soweit sie tatsächlich im Gebiet vorkommen. Zusätzlich werden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind.

## 4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

### 4.1 Habitatstrukturen

Das genannte Flurstück weist nur am nordöstlichen Rand einen alten Berg-Ahorn und entlang der südlichen Grenze eine Kirschpflaume und eine alte Sal-Weide sowie wenige einzelne Straucharten, darunter Eingrifflicher Weißdorn. Das Flurstück ist zum größten Teil eingezäunt und wird als Schafkoppel genutzt, weshalb sich innerhalb der eingezäunten Fläche ein kleiner Unterstand für die Schafe befindet. Die beweidete Fläche weist einen sehr artenarmen und grasreichen Bestand auf.

### 4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

#### 4.2.1 Vogelarten

Die genannten Gehölze weisen keine Baumhöhlen auf. Sie werden demnach lediglich von Freibrütern genutzt. Im Kronenbereich des alten Berg-Ahorns wurde ein noch unbesetztes Nest (wahrscheinlich einer Elster) gesichtet. Für Freibrüter unter den Vogelarten bestehen im näheren Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Weitere Untersuchungen sind für diese Artengruppe nicht erforderlich.

#### 4.2.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe sind keine relevanten Habitatstrukturen wie Gebäude oder Höhlenbäume vorhanden. Es sind keine weiteren Untersuchungen für diese Artengruppe erforderlich.

#### 4.2.3 Reptilien

Als einzige Reptilienart käme die Zauneidechse in Frage. Diese Art stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Aus diesem Grund ist der Lebensraum der Zauneidechse als Habitatkomplex zu verstehen. Das Plangebiet erfüllt als Ganzes nicht die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art, da die Fläche mit einer dichten, grasreichen Vegetation bewachsen ist und nahezu vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage fehlen.

Aus diesem Grund sind für diese Art keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

#### 4.2.4 Wirbellose

##### Tagfalter und Widderchen

Nach dem Zielartenkonzept werden zwei Widderchen-Arten und 10 Tagfalter für die im Flurstück vorkommenden Habitatstrukturen für die Gemeinde Eisenbach genannt. Davon liegt laut Angaben der Landesdatenbank für Schmetterlinge Baden-Württembergs für 9 Tagfalter-

und eine Widderchen-Art kein oder kein aktueller Nachweis vor. Für das Ampfer-Grünwidderchen (*Adscita statices*) und für den Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena virgaureae*), die jeweils 2015 und 2016 in der Gemeinde Eisenbach nachgewiesen wurden, kommt auf der Fläche aufgrund der Dauerbeweidung Wiesen-Sauerampfer nicht vor, den beide Arten als Raupenfutterpflanze benötigen. Damit kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **Heuschrecken**

Im Zielartenkonzept wird die Lauschschrecke (*Mecostenthus parapleurus*) genannt. Diese Heuschreckenart ist ein Bewohner feuchter bis nasser Standorte, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Für diese Arten sind daher keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

### **Käfer**

Im Zielartenkonzept werden keine Käferarten genannt, daher ist diese Tiergruppe für das Plangebiet nicht von Bedeutung.

### **Wildbienen**

Im Zielartenkonzept wird für die Gemeinde die Grauschuppige Sandbiene (*Andrena pandellei*) genannt. Diese Art bevorzugt Glockenblumen-Arten als Pollenpflanze und zur Paarung. Außerdem benötigt sie offene Bodenflächen zum Bau ihrer Behausung. Geeignete Habitatstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor, ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## **5 Zusammenfassung und Fazit**

Die Begehung am 03.05.2022, die Recherche und die Befragung von Experten brachten folgende Ergebnisse:

Aufgrund der festgestellten Strukturen und durch Recherche und Befragung von Experten zu den Tierartengruppen, konnte für keine Tiergruppe ein artenschutzrechtlich relevantes Potenzial im Plangebiet festgestellt werden.

Es sind somit keine weiteren artenschutzrechtlichen Prüfungen erforderlich.

## 6 Literaturliste

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (1999): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrs.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützte Arten. Stand 2010.

Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1 und 2, Ulmer Verl.

SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zaun-eidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.

WESTRICH, P. (1989): Wildbienen Baden-Württembergs. Spezieller Teil. Ulmer Verl.